

# **Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG**

## Statuten

Synoptische Darstellung, Kommentar

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4	Art. 13 Ausschluss des Referendums	16
1. Bestand und Zweck	5	2.3. Die Verbandsgemeinden	16
Art. 1 Bestand	5	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	16
Art. 2 Zweck	5	Art. 15 Beschlussfassung	18
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	7	2.4. Delegiertenversammlung	19
2. Organisation	7	Art. 16 Zusammensetzung	19
2.1. Allgemeine Bestimmungen	7	Art. 17 Konstituierung	20
Art. 4 Organe	7	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	21
Art. 5 Amtsdauer	9	Art. 19 Kompetenzen	22
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	9	Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	24
Art. 7 Publikation und Information	9	Art. 21 Einberufung	25
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	11	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	26
2.2.1. Allgemeines	11	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	26
Art. 8 Stimmrecht	11	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	27
Art. 9 Verfahren	11	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	27
Art. 10 Zuständigkeit	12	2.5. Der Vorstand	28
2.2.2. Volksinitiative	13	Art. 26 Zusammensetzung	28
Art. 11 Volksinitiative	13	Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen	28
2.2.3. Fakultatives Referendum	14	Art. 28 Allgemeine Befugnisse	28
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	14	Art. 29 Finanzbefugnisse	31

Art. 30 Aufgabendelegation	32	Art. 42 Finanzhaushalt	41
Art. 31 Einberufung und Teilnahme	33	Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten	42
Art. 32 Beschlussfassung	34	Art. 44 Finanzierung der Investitionen	43
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	34	Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	44
Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	34	Art. 46 Haftung	45
Art. 34 Aufgaben	35	5. Aufsicht und Rechtsschutz	45
Art. 35 Beschlussfassung	36	Art. 47 Aufsicht	45
Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	36	Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	45
Art. 37 Prüfungsfristen	36	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	47
2.7. Prüfstelle	37	Art. 49 Austritt	47
Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle	37	Art. 50 Auflösung	48
Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle	38	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	49
3. Personal und Arbeitsvergaben	38	Art. 51 Einführung eigener Haushalt	49
Art. 40 Anstellungsbedingungen	38	Art. 52 Inkrafttreten	49
Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen	38		
4. Verbandshaushalt	41		

## **Abkürzungen**

aGG	Gemeindegesez vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesez vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesez über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesez vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>1. Bestand und Zweck</b></p> <p><b>Art. 1 Bestand</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Volketswil.</i></p>	<p><b>A. Zusammenschluss und Zweck</b></p> <p><b>Art. 1 Bestand</b></p> <p><sup>1</sup>Die politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter der Bezeichnung: „Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal“ (nachfolgend GOG genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup>Die Mitgliedschaft in der GOG setzt auch jene im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal voraus (nachfolgend GVG genannt).</p> <p><b>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</b></p> <p>Die GOG besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz am Orte ihres Sekretariats.</p>	<p>Abs. 1: Als Bezeichnung soll ein möglichst einprägsamer und nicht zu langer <b>Name</b> verwendet werden, der sich für den Geschäftsverkehr eignet. Der Begriff „Zweckverband“ muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und allenfalls die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen.</p> <p>Zweckverbände haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Firma wie Handelsgesellschaften, sondern einen Namen. Sie können keinen Firmenschutz beanspruchen, aber <b>Namenschutz</b> (Art. 29 ZGB) und den Schutz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).</p> <p>Abs. 2: Der <b>Sitz</b> des Verbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann, muss aber nicht im Handelsregister eingetragen werden (Art. 52 Abs. 2 ZGB).</p>
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die GOG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.</i></p>	<p><b>Art. 3 Zweck</b></p> <p>Die GOG bezweckt:</p> <p>1. Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen;</p>	<p>Aufbau und Formulierung an GVG angelehnt, An- und Verkauf von Wasser (Abs. 2 Ziff. 3) explizit aufgenommen, da dies die Hauptarbeit des Zweckverbandes ist.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup><i>Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GOG insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Anlagen im Interesse der GOG erforderlich sind;</i></li> <li>2. <i>der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;</i></li> <li>3. <i>An- und Verkauf von Wasser;</i></li> <li>4. <i>die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art;</i></li> <li>5. <i>die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsgemeinden bei der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG);</i></li> <li>6. <i>die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten.</i></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art;</li> <li>3. Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG;</li> <li>4. Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten.</li> </ol>	<p>Die <b>Zweckumschreibung</b> richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband übertragen.</p> <p>Der <b>Verbandszweck</b> muss genügend <b>bestimmt</b> sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den Statuten zu fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen.</p> <p>Soll der Verbandszweck geändert oder um einen weiteren Zweck ergänzt werden, bedingt dies eine Statutenänderung.</p> <p>Keine Statutenänderung ist erforderlich, wenn es um die <b>Einführung von Einrichtungen und Diensten</b> geht. Diese dienen dem Verbandszweck, sind ihm untergeordnet und unterstehen den gleichen Bestimmungen über die Finanzierung und die anwendbaren Finanzierungsquoten.</p> <p>Die Einrichtungen und Dienste werden wie der Verbandszweck grundsätzlich von allen Verbandsgemeinden in Anspruch genommen und finanziert. Bei untergeordneten Dienstleistungen ist es allenfalls möglich, dass sie nicht von sämtlichen Verbandsgemeinden bezogen werden. Solche Dienstleistungen können einzelne Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip beziehen und finanzieren.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Beispiel: Ein Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine Abwasserreinigungsanlage. Darüber hinaus betreibt und unterhält er für einzelne Gemeinden die Zulaufkanäle.</p>
<p><b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b></p> <p><i><sup>1</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Beitritts zur GOG auch dem Zweckverband GVG beizutreten.</i></p>	<p><b>Art. 1 Bestand</b></p> <p>1</p> <p><sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.</p> <p>3</p>	<p>Der spätere <b>Beitritt</b> einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt (vgl. Art. 1). In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine Statutenrevision (Teilrevision); über die <b>Statutenrevision</b> wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in <b>Urnenabstimmungen</b> beschlossen. Grundsätzlich ist ein <b>einstimmiger Entscheid</b> erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG)</p>
<p><b>2. Organisation</b></p>	<p><b>B. Organisation</b></p>	
<p><b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p>I. Allgemeines</p>	
<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p><i>Die Organe der GOG sind:</i></p>	<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Die Organe der GOG sind:</p>	<p>Ziff. 1–4: Die Zweckverbände sind gemäss Art. 93 Abs. 1 KV demokratisch zu organisieren. Entsprechend gibt es</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</i></li> <li>2. <i>die Verbandsgemeinden;</i></li> <li>3. <i>die Delegiertenversammlung;</i></li> <li>4. <i>der Vorstand;</i></li> <li>5. <i>die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</i></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;</li> <li>2. Die Verbandsgemeinden;</li> <li>3. Die Delegiertenversammlung;</li> <li>4. Der Vorstand;</li> <li>5. Die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>	<p>im Zweckverband das <b>Initiativrecht</b> und das <b>Referendumsrecht</b>. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV).</p> <p>Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es das obligatorische Referendum (faktisch als obligatorisches Finanzreferendum) und zudem das <b>fakultative Referendum</b> gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Damit bestehen Parallelen zwischen dem Zweckverband mit Delegiertenversammlung und einer Parlamentsgemeinde. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum.</p> <p>Ziff. 5: Die Rechnungsprüfungskommission (<b>RPK</b>) ist zwingend ein Organ des Zweckverbands (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG). Sie kann neu auch mit den Befugnissen einer Geschäftsprüfungskommission ausgestattet werden und wird dann zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (<b>RGPK</b>). Die RGPK kann nur über eine entsprechende Regelung in den Statuten eingeführt werden. Vorliegend ist Einführung einer RGPK, wie bei einer Vielzahl von Zweckverbänden, nicht vorgesehen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 5 Amtsdauer</b></p> <p><i>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</i></p>	<p><b>Art. 29 Amtsdauer und Wiederwahl</b></p> <p><sup>1</sup>Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Amtsantritt ist die erste Delegiertenversammlung nach den Gemeinderatswahlen.</p> <p><sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p><b>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbands und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p><b>Art. 5 Zeichnungsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Abs. 1: Die <b>Vertretungsbefugnis</b> für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Verbandsvorstands zu regeln.</p> <p>Abs. 2: Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren.</p>
<p><b>Art. 7 Publikation und Information</b></p> <p><sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf seiner Homepage sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p>	<p><b>Art. 6 Bekanntmachung</b></p> <p><sup>1</sup>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p>Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der Delegiertenversammlung; Delegationserlass des Vorstands, mit dem er einen Teil seiner Befugnisse an die</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>		<p>Geschäftsleitung delegiert). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands durch die Delegiertenversammlung) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Die <b>amtliche Publikation</b> schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die <b>Rechtsmittelfristen</b> zu laufen. Die amtliche Publikation kann über eine Internetseite des Zweckverbands erfolgen; der Zweckverband kann die Internetseite zu seinem eigenen amtlichen Publikationsorgan machen. Der Zweckverband muss einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG). Diese Lösung eines verbandseigenen Publikationsorgans hat gegenüber der Variante, wonach der Zweckverband seine amtlichen Publikationen über die verschiedenen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vornimmt, den Vorteil, dass die amtliche Publikation des Verbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt. Damit fängt z.B. die 5-tägige Frist für Rekurse in Stimmrechtssachen für alle Stimmberechtigten des Verbandsgebiets am gleichen Tag an zu laufen.</p> <p>Abs. 2: Der Zweckverband muss seine <b>Erlasse</b> (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung) <b>elektronisch</b> aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 3: Die <b>Information der Öffentlichkeit</b> richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).
<b>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</b>	
<b>2.2.1. Allgemeines</b>	<b>a. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 8 Stimmrecht</b></p> <p><i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i></p>	<p><b>Art. 7 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten <b>Verbandsgebiet</b> zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die <b>Volksinitiative</b> (§ 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (<b>obligatorisches</b> und <b>fakultatives Referendum</b>; vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbandsebene. Damit entscheidet bei diesen Abstimmungen die Stimmabgabe der Stimmberechtigten des Verbands (vgl. § 159 Abs. 1 GPR) und nicht die Stellungnahme jeder Verbandsgemeinde.</p>
<p><b>Art. 9 Verfahren</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</i></p>	<p><b>Art. 8 Verfahren</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</i></p>	<p>Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbandes ist <b>wahlleitende Behörde</b> (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p><sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>	<p>Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR).</p>
<p><b>Art. 10 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>4. die Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-;</li> <li>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-.</li> </ul> </li> </ol>	<p>Die Bestimmungen von GG und GPR zu Parlamentsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Ziff. 1: Im Zweckverband können nur <b>Volksinitiativen</b> eingereicht werden (§ 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.</p> <p>Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das <b>Volksreferendum</b> und das <b>Delegiertenreferendum</b>.</p> <p>Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über <b>Statutenänderungen</b> oder eine <b>Verbandsauflösung</b> in den Gemeinden stattfindet.</p> <p>Ziff. 4: Für die <b>Bewilligung neuer Ausgaben</b> sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem <b>Verpflichtungskredit</b> die neuen Ausgaben. Die <b>Betragsgrenze</b> ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden.</p> <p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar,</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>müssen sie mit einem <b>Zusatzkredit</b> bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die <b>gleichen Zuständigkeitslimes</b> wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4. eingesetzten Beträge (Fr. X). Zu den neuen Ausgaben gehören auch <b>Einnahmenverzichte</b>.</p>
<p><b>2.2.2. Volksinitiative</b></p>	<p><b>b. Die Initiative</b></p>	
<p><b>Art. 11 Volksinitiative</b></p> <p><i><sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</i></p> <p><i><sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird.</i></p>	<p><b>Art. 10 Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p><b>Art. 11 Zustandekommen</b></p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p><b>Art. 12 Einreichung</b></p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>	<p>Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.</p> <p>Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die <b>Volksinitiative</b> bezieht sich auf <b>Gegenstände</b>, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs.3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). <b>Nicht initiativfähig</b> sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Verbandsvorstands fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder von der Delegiertenversammlung bewilligt werden müssen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbands. Da mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die <b>Abstimmung</b> in den einzelnen <b>Verbandsgemeinden</b> statt.</p> <p>Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative läuft die <b>Frist</b> von 6 Monaten zur Einreichung der <b>Unterschriften</b> (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche <b>Unterschriftenzahl</b> darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR). Weitere Bestimmungen zur Vorprüfung und zum Zustandekommen sind nicht nötig. Das GPR und die GPV regeln diese Materie abschliessend und können auch ändern. Je nachdem wäre dann wieder eine Statutenänderung notwendig. Das Vorgehen kann in der Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten werden, welche auf der Homepage aufgeschaltet wird.</p>
<b>2.2.3. Fakultatives Referendum</b>	<b>c. Fakultatives Referendum</b>	
<b>Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>  <i>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</i>  1. <i>wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung</i>	<b>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>  <sup>1</sup> Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:	Grundsätzlich unterliegen sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum (§ 159 Abs. 2 GPR).

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</i></p> <p>2. <i>wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i></p>	<p>1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</p> <p>2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</p> <p>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</p> <p><sup>2</sup>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p><sup>3</sup>Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Ziff. 1: Die für das <b>fakultative Volksreferendum</b> erforderliche <b>Unterschriftenzahl</b> darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). (GVG: 750 Stimmberechtigte)</p> <p>Ziff. 2: Die Anforderung ein Drittel der Mitglieder der DV und die Frist von 14 Tagen ist abschliessend und zwingend in § 159 Abs. 2 lit. b GPR geregelt. Nicht mehr zulässig ist die Regelung in Ziff. 1 bisher.</p> <p>Abs. 2 bisher muss gestrichen werden, weil auch das Dringlichkeitsrecht abschliessend in § 141 i.V.m. § 160 GPR mit Verweis auf Art. 37 der Kantonsverfassung geregelt ist. Mit der neuen Regelung der Dringlichkeit wird das demokratische Entscheidungsverfahren nicht mehr umgangen, wie das gemäss § 94 altGG der Fall war. Die Dringlicherklärung hat zur Folge, dass die Vorlage sofort in Kraft treten kann. Das Referendum verliert zwar damit seine aufschiebende Wirkung; es ist aber nicht ausgeschlossen. Kommt es zustande, muss die Vorlage innert sechs Monaten nach Inkraftsetzung zur Abstimmung kommen (Art.37 Abs. 2 KV).</p> <p>Abs. 3 bisher gehört systematisch zu den Bestimmungen über den Vorstand.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 13 Ausschluss des Referendums</b></p> <p><i>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Festsetzung des Budgets;</i></li> <li>2. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i></li> <li>3. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</i></li> <li>4. <i>Anträge an die Verbandsgemeinden;</i></li> <li>5. <i>die Wahlen;</i></li> <li>6. <i>ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</i></li> <li>7. <i>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</i></li> </ol>	<p><b>Art. 14 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</li> </ol>	<p>Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 3: Diese Zuständigkeit kommt abschliessend der Delegiertenversammlung zu (vgl. Kompetenzen der DV).</p> <p>Ziff. 6: Davon werden sowohl Nichteintretensentscheide als auch materielle Abweisungen erfasst. 2. Satzteil: gemeint ist die Ablehnung einer Volksinitiative deren Behandlung in die Zuständigkeit der DV fällt (z.B. Ausgabenbeschlüsse unter 1 Mio.).</p> <p>Ziff. 7: Gemeint ist z.B. die Überweisung oder Dringlicherklärung und die Gewährung einer Fristerstreckung bei Initiativen.</p>
<p><b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b></p>	<p><b>III. Die Verbandsgemeinden</b></p>	
<p><b>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Änderung dieser Statuten;</i></li> <li>2. <i>die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</i></li> </ol>	<p><b>Art. 15 Zuständigkeit</b></p> <p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahl der Gemeindeabgeordneten und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;</li> </ol>	<p>Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG). Es ist nicht mehr zulässig, dass das nach Gemeindeordnung zuständige Or-</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. <i>die Auflösung des Zweckverbands.</i></p> <p><sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Delegiertenversammlung aus.</p>	<p>2. Die Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Statuten;</p> <p>3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</p> <p>4. Die Beschlussfassung über die Auflösung der GOG (vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der GVG).</p>	<p>gan über die aufgezählten Belange abstimmt. Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist gemäss Gemeindegesetz zwingend.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (§ 77 GG).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für den Austritt.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für die Verbandsauflösung.</p> <p>Abs. 2: Die <b>Auflösung</b> des Zweckverbands oder auch eine <b>Rechtsformumwandlung</b>, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die <b>Verbandsgemeinden</b> zwingend ein <b>unselbständiges Antragsrecht</b>. Es besteht auch bei <b>Statutenänderungen</b>, die <b>grundlegend</b> im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer <b>Abstimmungsempfehlung</b>) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.</p> <p>Abs. 4 bisher: Diese Bestimmung wird nicht übernommen. In den vorliegenden Statuten werden die für die GOG notwendigen Belange geregelt. Die Mitgliedschaft etc. bei der GVG ist in den Statuten der GVG geregelt.</p>
<p><b>Art. 15 Beschlussfassung</b></p> <p><i><sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Optionsmengen verfügen, ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</i></li> <li><i>2. die Grundzüge der Finanzierung;</i></li> <li><i>3. Austritt und Auflösung;</i></li> <li><i>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</i></li> </ol>	<p><b>Art. 16 Beschlussfassung</b></p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen § 77 GG.</p> <p>Abs. 1: Es soll an der bisherigen Regelung mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss festgehalten werden.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der Verbandsauflösung erfordert die Zustimmung aller Gemeinden. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann aber in die Statuten die Regelung aufgenommen werden, dass die Auflösung durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid erfolgt. Möglich ist auch, dass die Statuten für die Auflösung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>2.4. Delegiertenversammlung</b>	<b>IV. Die Delegiertenversammlung</b>	
<b>Art. 16 Zusammensetzung</b>	<b>Art. 17 Zusammensetzung</b>	
<p><i><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde mindestens zwei Delegierte entsendet. Die verbleibenden Mandate werden nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn der Amtsdauer auf die Gemeinden verteilt. Für die Zuteilung der Mandate sind die Optionsmengen (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) massgebend.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</i></p>	<p><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf zwei Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup>Aufgrund der Optionsmengen zum Zeitpunkt des Erlasses der Statuten werden Uster ein weiteres und Dübendorf zwei weitere Mandate zugeteilt.</p>	<p>Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Nicht jede Gemeinde muss gleich stark in der Delegiertenversammlung vertreten sein. Für die Bestimmung der <b>Zahl der Delegierten</b> können verschiedene Kriterien herangezogen werden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren <b>Stellvertretung</b> (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.</p> <p>Abs. 2: Enthalten die Statuten keine anderen Bestimmungen, geht das Gemeindegesetz davon aus, dass in den Verbandsgemeinden der <b>Gemeindevorstand</b> den einen oder die mehreren Delegierten bestimmt (vgl. § 40 lit. d GPR). Der Gemeindevorstand kann seinen oder seine Delegierten frei nach dem Kriterium der Fachkompetenz bestimmen.</p> <p>Massgebend sind die effektiven Optionsmengen der einzelnen Gemeinden innerhalb des Zweckverbandes. Die detaillierte Berechnung wird in einem Reglement verankert. Vereinheitlichung der Betrachtungsperiode auf generell fünf Jahre.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 17 Konstituierung</b></p> <p><i>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</i></li> <li>2. <i>die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</i></li> <li>3. <i>die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.</i></li> </ol>	<p><b>Art. 18 Konstituierung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verbandes. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</li> <li>2. das Vizepräsidium;</li> <li>3. zwei Stimmzähler.</li> </ol>	<p>Der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung leitet die <b>konstituierende Sitzung</b> der Delegiertenversammlung, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Stimmzähler. Sind (neuer) Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Da Präsidium und Vizepräsidium in Delegiertenversammlung und Verbandsvorstand personell übereinstimmen, findet unter der Leitung des (neuen) Präsidenten nur noch die <b>Wahl</b> der übrigen Mitglieder des <b>Verbandsvorstands</b> statt.</p> <p>Ziff. 1 und 2: Wie bisher nehmen <b>Präsident</b> bzw. die Präsidentin und der <b>Vizepräsident</b> bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung die gleiche Funktion auch im Verbandsvorstand ein.</p> <p>Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von Art. 93 Abs. 1 KV verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände bedingt die <b>personelle Trennung</b> von Delegiertenversammlung und Vorstand.</p>

## Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

*<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

*<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Vorstand und RPK bzw. RGPK vgl. § 42 Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden.

Die Musterstatuten sehen in Ziff. 1 - 3 bestimmte Tätigkeiten vor, über die die Mitglieder des Vorstandes Auskunft geben sollen. Es ist aber jedem Zweckverband überlassen, diese Punkte auf seine Bedürfnisse bzw. Verhältnisse anzupassen.

Ziff. 1: Anzugeben sind **haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten** unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.

Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu <b>veröffentlichen</b>, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).</p> <p>Ein Erlass des Vorstandsvorsitzenden (Behördenrat) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
<p><b>Art. 19 Kompetenzen</b></p> <p><i>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Oberaufsicht über den Zweckverband;</i></li> <li>2. <i>die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</i></li> </ol>	<p><b>Art. 22 Befugnisse</b></p> <p>Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberaufsicht über den Zweckverband;</li> <li>2. Festlegung der strategischen Ausrichtung;</li> </ol>	<p>Ziffer 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</i>	3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;	Ziffer 7: Nur die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dürfen auch der Delegiertenversammlung angehören.
4. <i>Erlasse von grundlegender Bedeutung;</i>	4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;	Ziff. 8: Es wird die Lösung der GVG übernommen. Gemäss Auskunft des Gemeindeamts (Herr Wetli) vom März 2019 soll es möglich sein, dass Aufgaben an Dritte (keine Angestellte) übertragen werden, wenn die Statuten dies vorsehen und die Delegiertenversammlung zur Übertragung zuständig ist. Die Betriebskommission kann sodann die Details der Übertragung regeln.
5. <i>die Festlegung der Optionsmengen;</i>	5. Wahl der Mitglieder des Vorstands, welche, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;	
6. <i>ihren Organisationserlass;</i>	6. Wahl des Verwalters;	Ziff. 12: Der <b>Geschäftsbericht</b> muss nur dann von der Delegiertenversammlung <b>genehmigt</b> werden, wenn der Zweckverband eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat. Hat der Verband nur eine Rechnungsprüfungskommission, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur <b>zur Kenntnisnahme</b> unterbreiten.
7. <i>die Wahl des dritten Mitglieds des Vorstands, welches nicht der Delegiertenversammlung angehören darf,</i>	7. Vorschlagen von zwei Vertretern zur Wahl in die Bau- und Betriebskommission der GVG durch die Delegiertenversammlung der GVG unter Beachtung von Art. 30;	
8. <i>die Bestimmung von Verbandssekretariat, Betriebsleitung und Rechnungsführung, sowie die grundlegende Festlegung der Aufgaben, welche konkret und gegen kostendeckendes Entgelt an diese Dritten übertragen werden;</i>	8. Vorschlagen eines Vertreters zur Wahl in die Rechnungsprüfungskommission der GVG durch die Delegiertenversammlung der GVG;	Ziff. 15: Die Delegiertenversammlung bewilligt mit einem <b>Verpflichtungskredit</b> die neuen Ausgaben. Die <b>Ausgabenbewilligungskompetenzen</b> der Delegiertenversammlung müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Vorstandsvorstands anschliessen.
9. <i>den Vorschlag von zwei Vertretern zur Wahl in die Bau- und Betriebskommission der GVG;</i>	9. Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;	
10. <i>den Vorschlag eines Vertreters zur Wahl in die Rechnungsprüfungskommission der GVG;</i>	10. Festsetzung der Entschädigungen (ohne Sitzungsgelder für die Delegiertenversammlung, für die jede Verbandsgemeinde selber zuständig ist);	Ziff. 17 und 18: Wenn solche Bestimmungen bzw. die entsprechenden <b>Zuständigkeitslimiten</b> in den Statuten fehlen, hat die Delegiertenversammlung stets über die <b>Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens</b> oder über die <b>Investitionen</b> in Liegenschaften des Finanzvermögens zu beschliessen und zwar unabhängig
11. <i>die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;</i>	11. Vorschlag der Optionsmengen;	
12. <i>die Festsetzung des Budgets;</i>	12. Beschlussfassung über die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen;	
13. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i>	13. Abschluss und Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen;	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>14. <i>die Kenntnissnahme vom Finanz- und Aufgabeplan;</i></p> <p>15. <i>die Kenntnissnahme vom Geschäftsbericht;</i></p> <p>16. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;</i></p> <p>17. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i></p> <p>18. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</i></p>	<p>14. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</p> <p>15. Genehmigung des Voranschlags, Abnahme der Jahresrechnung sowie Abnahme der Bauabrechnungen der von der Delegiertenversammlung bewilligten Kredite;</p> <p>16. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 1'000'000.- im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;</p> <p>17. Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 250'000.- im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.</p>	<p>vom Wert der Liegenschaft oder von der Höhe der Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Der Vorstand hat dann keine entsprechende Kompetenz handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen.</p> <p>Ziff. 19: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest.</p> <p>Ziffn. 12 und 13 braucht es nicht mehr, diese Verträge werden vom je nach Finanzkompetenz zuständigen Organ abgeschlossen.</p> <p>Ziff. 20: Ist auch bei der GVG neu so geregelt.</p> <p>Es könnte in den Statuten stattdessen festgelegt werden, dass die DV die Festsetzung der Optionen durch den Vorstand genehmigen müsste und/oder dass sie ein Reglement für die Grundlagen zur Festlegung der Optionen schaffen würde. In diesem Fall könnte der Vorstand zur Festlegung der Optionsmengen für zuständig erklärt werden.</p>
<p><b>Art. 20 Vorsitz und Sekretariat</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.</i></p>		

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 21 Einberufung</b></p> <p><i><sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</i></p> <p><i><sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind den Delegierten, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</i></p>	<p><b>Art. 19 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung;</li> <li>2. Ausserordentlicherweise auf Begehren von mindestens zwei Verbandsgemeinden.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen oder genehmigen (vgl. Art. 19 Ziff. 9, 10 und 12) muss.</p> <p>Abs. 2: Das <b>Einberufungsrecht</b> der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher, ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergibt.</p> <p>Eine in den Statuten festzusetzende Anzahl von Delegierten kann beim Verbandspräsidenten verlangen, dass eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Diese Delegierten müssen angeben, was Gegenstand der einzuberufenden Delegiertenversammlung sein soll. Zudem müssen sie kurz begründen, weshalb die Delegiertenversammlung über dieses Reglement beraten soll: An der Delegiertenversammlung, die einberufen wird, nimmt der Verbandsvorstand zum traktandierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschlossen wird oder ob dem <b>Vorstand</b> ein <b>Auftrag</b> erteilt wird: Der Verbandsvorstand kann entweder beauftragt werden, etwas zu prüfen und dazu Bericht zu erstatten oder etwas zu erarbeiten und zum Beschluss vorzulegen. Die Delegiertenversammlung bestimmt eine Frist dazu.</p> <p>Die <b>Anzahl der Delegierten</b>, denen gemeinsam das Einberufungsrecht zukommt, ist nicht zu hoch anzusetzen;</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>die Einberufung muss eine Anzahl Delegierter verlangen können, die deutlich unter der Hälfte der Delegierten liegt. Möglich wäre auch, dass die Statuten das Einberufungsrecht einem einzigen Delegierten – also jedem Delegierten – einräumen.</p> <p>Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Verbandsvorstand (vgl. § 6 Abs. 2 KRG).</p>
<p><b>Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.</i></p> <p><i><sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</i></p>	<p><b>Art. 20 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).</p> <p>Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbstständig und beschränkt auf die im Antrag des Verbandsvorstands enthaltene Thematik. Über das Einberufungsrecht kann aber eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG.</p>
<p><b>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</b></p> <p><i><sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt und gewählt werden.</i></p>	<p><sup>2</sup>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p><sup>3</sup>Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr, wobei die Stimme des Präsidenten doppelt zählt.</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie bzw. er den Stichentscheid.</p>	<p><sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	
<p><b>Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b></p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p><b>Art. 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b></p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p>In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.</p>
<p><b>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</b></p> <p><sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p><sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p>		<p>Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die Delegiertenversammlung entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Demzufolge verfügen die Delegierten anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde über die parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>		
<p><b>2.5. Der Vorstand</b></p>	<p><b>V. Der Vorstand</b></p>	
<p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p><i>Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</i></p>	<p><b>Art. 23 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wovon eines gleichzeitig der Bau- und Betriebskommission der GVG angehören muss.</p>	<p>Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden.</p> <p>Der Passus betreffend Vertretung in der GVG kann aus den Statuten gestrichen werden. Er kann im Organisationserlass der DV bei ihren Wahlkompetenzen festgehalten werden.</p>
<p><b>Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><i>Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.</i></p>		
<p><b>Art. 28 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> </ol>	<p><b>Art. 24 Befugnisse</b></p> <p>Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behandlung der laufenden Geschäfte;</li> <li>2. Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</li> </ol>	<p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes werden unterteilt in einerseits <b>unübertragbare Befugnisse</b>, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen <b>übertragbaren Befugnisse</b>, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</i>	3. Vertretung der Interessen der GOG gegenüber den kantonalen Behörden, der GVG sowie der Verbandsgemeinden;	oder an Angestellte delegieren. Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.
4. <i>Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</i>	4. Wahl des Sekretariats;	Abs. 1:
5. <i>die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i>	5. Wahl des Aktuars;	Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung delegieren.
6. <i>der Abschluss von Verträgen zur Regelung der Details der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung, sowie der kostendeckenden Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung;</i>	6.	
7. <i>die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i>	7. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;	Die <b>politische Aufsicht</b> des Verbandsvorstands besteht in der Gesamtaufsicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Zur Vermeidung von Fehlern und Fehlentwicklungen hat der Verbandsvorstand dafür zu sorgen, dass ein Aufsichtskonzept besteht, das in Aufsichtsregelungen verbindlich festgelegt wird. Umgesetzt wird die Aufsicht u.a. mit einem internen Kontrollsystem ( <b>IKS</b> ). Zur Aufsicht und der Verhinderung von Fehlern gehört, dass der Verbandsvorstand die Aufsicht gegenüber delegierten Stellen wahrnimmt. Er kann jederzeit ein Geschäft, das an eine ihm untergeordnete Stelle delegiert ist, wieder an sich ziehen (sog. <b>Selbsteintritt</b> ).
8. <i>das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>		<b>Ziff. 6:</b> Die Delegiertenversammlung regelt die Grundlagen der Aufgabenübertragung in einem Erlass und bestimmt, an wen bzw. an welche Gemeinde konkret die Aufgabenerfüllung übertragen wird. Der Verbandsvorstand regelt die Details der Übertragung in einem eigenen Erlass basierend auf den Vorgaben der DV. Zudem schliesst er
<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:		
1. <i>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</i>		

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>2. <i>der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</i></p> <p>3. <i>die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</i></p> <p>4. <i>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</i></p> <p>5. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i></p> <p>6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i></p> <p>7. <i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i></p>		<p>mit den beauftragten Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung ab.</p> <p>Abs. 2 Ingress: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine <b>Delegation</b> muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher <b>politischer Tragweite</b> muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Ziff. 3: Die Kompetenz zur <b>Anstellung</b> von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von der Stellenschaffungskompetenz zu unterscheiden. Erstere ist die Befugnis zur Anstellung bestimmter Personen für die bereits geschaffenen Stellen. Die Zuständigkeit für die <b>Stellenschaffung</b> richtet sich grundsätzlich nach der Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben. Besteht eine Geschäftsleitung, gehört die Anstellung von Personal zu ihren Aufgaben. Der Vorstand nimmt die <b>Anstellungskompetenz</b> nur wahr, wenn es keine <b>Geschäftsleitung</b> gibt, an die er sie delegiert.</p> <p>Ziff. 4: Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine <b>gegenseitige Informationspflicht</b> zwischen Verband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Vorstand delegiert, hängt</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert der Vorstandsvorstand selbst.</p> <p>Ziff. 5: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar („Handeln für“). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsbezeichnung delegierbar ist; sie ist dem Vorstandsvorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).</p> <p>Ziff. 7: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – <b>übrige Aufsicht</b> und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass der Geschäftsführer für die Personalführung zuständig ist und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten trifft.</p>
<p><b>Art. 29 Finanzbefugnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</i></li> <li>2. <i>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</i></li> <li>3. <i>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</i></li> <li>4. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis</i></li> </ol>	<p><b>Art. 24 Befugnisse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Beschlussfassung über unaufschiebbare Aufgaben und Ausgaben;</li> <li>8. Gebundene Ausgaben;</li> <li>9. Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 45'000.-;</li> <li>10. Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:</li> </ol>	<p>Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem <b>Verpflichtungskredit</b> die neuen Ausgaben. Neue Ausgaben sind Ausgaben, die nicht gebunden sind. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben muss unbedingt eine jährliche Limite (sog. Plafond) gesetzt werden; sonst gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Ausserhalb des Budgets soll der Vorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 und bis insgesamt Fr. 45'000 pro Jahr.</i></p> <p><sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>der Ausgabenvollzug;</i></li> <li>2. <i>gebundene Ausgaben;</i></li> <li>3. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 45'000;</i></li> <li>4. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</i></li> </ol>	<p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.-</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 45'000.-.</p>	<p>Neue wiederkehrende Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die bei der Schaffung neuer Stellen anfallen. Die <b>Schaffung neuer Stellen</b> ist im Regelfall zu budgetieren.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Ziff. 4: Für die <b>Schaffung</b> bzw. <b>Aufstockung von Stellen</b>, die unerlässlich für die Erfüllung bestehender Aufgaben sind, ist der Verbandsvorstand zuständig. Sobald es sich jedoch um eine neue Aufgabe oder die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Vorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz <b>neue Stellen</b> schaffen. Dies gilt ohnehin, auch wenn die Bestimmung unter Ziff. 4 weggelassen würde. Die Personalkosten machen einen wesentlichen Teil des Aufwands aus, und ab einer bestimmten Betragslimite sollen die Gemeinden über ihre Delegierten in der Delegiertenversammlung über die Schaffung neuer Stellen entscheiden.</p>
<p><b>Art. 30 Aufgabendelegation</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p>		<p>Abs. 1–2: Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren. Möglich ist eine solche <b>Delegation</b> an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG),</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i><sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte delegiert, in einem Erlass.</i></p>		<p>aber auch an einzelne Angestellte). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz. Die Delegation an Dritte muss dagegen in den Statuten vorgesehen sein, damit sie eine rechtliche Grundlage hat.</p> <p>Dass der Vorstandsvorstand bestimmte Geschäfte einer beratenden Kommission, der Geschäftsleitung oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zuweisen kann, gilt auch ohne ausdrückliche Regelung in den Statuten (vgl. § 46 GG).</p> <p>Hinweis: Für die <b>Neubeurteilung von Entscheiden</b> gilt § 170 ff. GG, insbes. § 170 Abs. 1 lit. a und c GG.</p>
<p><b>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</b></p> <p><i><sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</i></p> <p><i><sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</i></p>		<p>Abs. 1: § 38 Abs. 1 und 2 GG gelten auch ohne ausdrückliche Regelung, Art. 31 dient aber der Information und der Vollständigkeit der Statuten. Die Einladungsfrist könnte auch im Organisations- oder Geschäftsreglement des Vorstands geregelt werden.</p> <p>Abs. 2: Die Frist von 10 Tage ist von der GVG übernommen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 32 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p><b>Art. 25 Beschlussfassung</b></p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.</p> <p>Dass der Vorstandsvorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.</p>
<p><b>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p>	<p><b>VI. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p>	
<p><b>Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus sechs Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden entsenden je ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde selbst.</p>	<p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p>Die RPK besteht aus 6 Mitgliedern. Die RPK der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die RPK.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein <b>zwingendes Organ</b> des Zweckverbands.</p> <p>Abs. 1: Die verbandseigene Rechnungsprüfungskommission umfasst mindestens drei Mitglieder. Die <b>Mitgliederzahl</b> kann höher sein, muss aber immer als feste Zahl angegeben werden. Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung wird wie für die Mitgliederzahl des Vorstandsvorstands auch für die RPK eine Mitgliederzahl von fünf Personen empfohlen.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</p>		
<p><b>Art. 34 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p><b>Art. 27 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Konkret prüft die RPK v.a. das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind <b>Geschäfte von finanzieller Tragweite</b>, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskredite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Alle Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, gehen vorgängig in die Delegiertenversammlung; im Rahmen des Referendums wird die von der Delegiertenversammlung beschlossene Vorlage anschliessend von den Stimmberechtigten gutgeheissen oder aber verworfen. Die RPK stellt der Delegiertenversammlung Antrag; gibt es anschliessend ein (obligatorisches oder fakultatives) Referendum, stellt die RPK nicht noch einmal einen Antrag.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 2: Die RPK macht keine Zweckmässigkeitsprüfung.
<p><b>Art. 35 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p><b>Art. 28 Beschlussfassung</b></p> <p>Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>	<p>Vgl. §§ 38–40 GG.</p> <p>Abs. 2: Dass die RPK ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.</p>
<p><b>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p>Die RPK muss über die <b>nötigen Unterlagen und Informationen</b> verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.</p>
<p><b>Art. 37 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		<p>Der RPK muss <b>genügend Zeit</b> eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Gemeindeverordnung machen nicht zwingende Vorgaben im Sinne von Fristen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den <b>Statuten</b> zu regeln, welche <b>Prüfungsfristen</b> der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings nicht zu kurz, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.</p> <p>Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR).</p>
<p><b>2.7. Prüfstelle</b></p>		
<p><b>Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die Aufnahme der Bestimmungen in die dient der Vollständigkeit und der Transparenz. Die Bestimmungen haben deklaratorischen Charakter. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde.</p> <p>Abs. 1: Vgl. § 143 i.V.m. § 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle</b>		
<p><i>Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</i></p>		<p>Das GG sieht vor, dass der Vorstandsvorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten. Die Regelung dient aber der Klarheit und Vollständigkeit der Statuten.</p>
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>		
<b>Art. 40 Anstellungsbedingungen</b>		
<p><i>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.</i></p>		<p>Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für allfälliges Personal gilt. Vorliegend wurde dieselbe Lösung wie bei der GVG eingesetzt.</p>
<b>Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen</b>		
<p><i>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</i></p>		<p>Die kommunalen Vergabestellen – und damit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen (früher Submissionswesen).</p>
	<b>VII. Wahlbestimmungen</b>	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p><b>Art. 30 Mitglieder der Bau- und Betriebskommission der GVG</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorschlag zur Wahl der zwei Mitglieder in die Bau- und Betriebskommission der GVG darf erst erfolgen, nachdem der GOG-Vorstand bestellt worden ist.</p> <p><sup>2</sup>Wählbar sind nur Mitglieder der Delegiertenversammlung der GOG, die nicht Gemeindedelegierte bei der GVG sind.</p>	<p>Art. 30 bisher braucht es nicht mehr bzw. gehört nicht in die Statuten, welche nur durch eine Urnenabstimmung geändert werden können. Die Regelung ist neu in die Geschäftsordnung der DV aufzunehmen.</p>
	<p><b>C. Administratives</b></p>	
	<p><b>Art. 31 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>Art. 31 bisher braucht es nicht mehr; die Regelung gilt gemäss § 84 Abs. 2 GG. Das Geschäftsjahr heisst Rechnungsjahr.</p>
	<p><b>Art. 32 Sekretariat</b></p> <p>Die Besorgung des Sekretariates obliegt dem Aktuar.</p>	<p>Art. 32 bisher braucht es nicht mehr, ist rein organisatorischer Natur.</p>
	<p><b>D. Verpflichtung der Verbandsgemeinden</b></p>	
	<p><b>Art. 33 Optionen</b></p> <p>Die Optionsmengen der einzelnen GOG-Gemeinden sind im Anhang 1 ersichtlich. Optionsveränderungen sind nur im Einverständnis der betroffenen Gemeinden möglich.</p>	<p>Art. 33 bisher: Neu sollen die Optionen von der DV festgelegt werden, es braucht keine weiteren Regelungen in den Statuten (es wären aber Regelungen möglich).</p> <p>Es könnte in den Statuten auch geregelt werden, dass die DV die Festlegung der Optionen durch den Vorstand genehmigen müsste und/oder dass sie ein Reglement für</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		die Grundlagen zur Festlegung der Optionen schaffen würde.
	<p><b>Art. 34 Verschiebung von Optionsmengen</b></p> <p>Die Gemeinden der GOG sind verpflichtet, sich gegenseitig im Rahmen der Möglichkeiten auszuhelfen. Die Bezahlung hat analog den Bestimmungen der GVG zu erfolgen.</p>	Art. 34 bisher: siehe oben.
	<p><b>Art. 35 Überbezüge</b></p> <p>Für die aus Überbezügen entstehenden Kosten haften die verursachenden GOG-Gemeinden.</p>	Art. 35 bisher: siehe oben.
	<p><b>Art. 36 Wasserabgabestellen</b></p> <p>Die Wasserabgabestellen sind von den GOG-Gemeinden auf eigene Kosten zu erstellen und haben den Vorschriften der GVG zu entsprechen.</p>	<p>Art. 36 bisher: Die Wasserabgabestellen bleiben nach Auskunft von Herrn Letter im Eigentum der Verbandsgemeinden. Die Eigentumsverhältnisse sind neu in Art. 45 geregelt und entsprechend formuliert.</p> <p>Die Baupflicht könnte zudem als Art. 3 Pflichten der Gemeinden aufgenommen werden, wenn dies gewünscht ist. Auch Art. 37 kann darin aufgenommen werden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p><b>Art. 37 Baukosten</b></p> <p>Benützen zwei Gemeinden dieselbe Abgabestelle, sind die Baukosten im Verhältnis der voraussichtlichen Wasserbezugsmengen aufzuteilen.</p>	<p>Art. 37 bisher: siehe oben.</p>
<p><b>4. Verbandshaushalt</b></p>	<p><b>E. Finanzielles</b></p>	
<p><b>Art. 42 Finanzhaushalt</b></p> <p><i><sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</i></p>		<p>Abs. 1: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen.</p> <p>Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Der Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten, muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres endet.
	<p><b>Art. 38 Preisstruktur</b></p> <p><sup>1</sup>Die Abgabe des von der GVG bezogenen oder in eigenen Werken geförderten Wassers an die GOG-Gemeinden erfolgt zu folgenden Preisen:</p> <p>Leistungspreis: je m<sup>3</sup> optierte Tagesbezugsmenge während eines Jahres; der Leistungspreis richtet sich nach den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisation), die der GOG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen;</p> <p>Arbeitspreis: je m<sup>3</sup> der effektiven Jahresbezugsmenge; der Arbeitspreis richtet sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GOG bei eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen erwachsen.</p> <p><sup>2</sup>Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Voranschlages von der Delegiertenversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.</p>	Art. 38 bisher: vgl. Kommentar unten
<p><b>Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden folgendermassen getragen:</i></p>	<p><b>Art. 39 Kostenverteiler 1</b></p> <p><sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten sowie Sanierungskosten werden von den</p>	Der bisherige Kostenverteiler 1 wurde bei der Statutenrevision 2012 kreierte, gemäss Auskunft von Herrn Letter in der Folge aber nicht angewendet. Die neue Bestimmung zur Finanzierung der Betriebskosten entspricht dem tat-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>a. die Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Amortisation), die dem Zweckverband im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis ihrer optierten Tagesbezugsmenge;</p> <p>b. die übrigen Betriebs- und Unterhaltskosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis der effektiv bezogenen Jahresbezugsmenge.</p> <p><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich der Abgeltung von Überbezügen, sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungsstellung an die GOG-Gemeinden erfolgt dreimonatlich, in der Regel mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p>	<p>Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den effektiven Wasserbezugsmengen des entsprechenden Rechnungsjahres.</p> <p><sup>2</sup>Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p>sächlich angewendeten Kostenteiler für die Betriebskosten, basierend u.a. auf Art. 38 bisher Preisstruktur und dem neuen Kostenteiler der GVG.</p> <p>Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die <b>Quote</b> für die <b>Finanzierung der Betriebskosten</b>. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien.</p> <p>Die Verbandsgemeinden teilen sich die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken konnte, unter sich auf. Mit diesem Kostenanteil tragen entgelten die Verbandsgemeinden ihren Wasserbezug, darum wurde früher von «Wasserpreis» gesprochen. Dem Zweckverband sollten weder Aufwand- noch Ertragsüberschüsse entstehen.</p> <p>Explizite Erwähnung der Möglichkeit, die internen Überbezüge über ein separates Reglement zu regeln.</p>
<p><b>Art. 44 Finanzierung der Investitionen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p><sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p><b>Art. 40 Kostenverteiler 2</b></p> <p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionskosten bei Neubauten werden zu gleichen Teilen von den Verbandsgemeinden getragen.</p>	<p>Jede <b>Gemeinde</b> kann dem Zweckverband <b>freiwillig Darlehen</b> geben, <b>einzel</b>n und <b>unabhängig</b> voneinander. Es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilli-</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>gen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im <b>Verwaltungsvermögen</b> zu bilanzieren. Diese Lösung wurde auch bei der GVG neu gewählt.</p>
	<p><b>Art. 41 Rechnungstellung</b></p> <p>Die Rechnungsstellung an die GOG-Gemeinden erfolgt dreimonatlich, in der Regel mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p>	<p>Art. 41 bisher – wurde in Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten übernommen.</p>
<p><b>Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Optionsmengen, gemittelt über die letzten fünf Jahre, beteiligt.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind im Eigentum des Zweckverbands.-</i></p> <p><i><sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bau-</i></p>	<p><b>Art. 42 Eigentum</b></p> <p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>	<p>Abs. 1: Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Da die GOG schon seit Jahren Eigenkapital aufweist und nicht mehr eruiert werden kann, welche Gemeinde wann wieviel eingebracht hat, kann zur Definition der Beteiligungen nicht auf die eingebrachten Werte abgestellt werden. Die Durchschnittsberechnung basierende auf den letzten fünf Jahre ist kongruent mit den Teilrückzahlungen, welche schon vollzogen wurden.</p> <p>Abs. 2 und 3 <b>Noch prüfen:</b> Es wird (angepasst) die Bestimmung der GVG übernommen. Wie sind die Anlagen der GOG zu umschreiben, die in ihrem Eigentum sind? Hat die GOG nur das Pumpwerk? Können sie auf einem Plan dargestellt werden? Eine Abgrenzung des Eigentums von Zweckverband und Gemeinden ist bei Wasserversorgungen sinnvoll.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>ten und Anlagen, darunter auch die Wasserabgabestellen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.</i></p>		
<p><b>Art. 46 Haftung</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden der letzten fünf Jahre.</i></p>	<p><b>Art. 43 Haftung</b></p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler 1.</p>	<p>Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des <b>kantonalen Haftungsgesetzes</b>. Die Statuten könnten eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen, die subsidiäre Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden verbunden mit einer Solidarhaftung der Gemeinden.</p> <p>Abs. 2: Erforderlich ist aber eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die <b>Haftung im Innenverhältnis</b> knüpft an die Finanzierungsquote für Betriebskosten an. Es könnte auch auf das Verhältnis der Optionsmengen abgestellt werden.</p>
<p><b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b></p>	<p><b>F. Aufsicht und Rechtsschutz</b></p>	
<p><b>Art. 47 Aufsicht</b></p> <p><i>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</i></p>	<p><b>Art. 44 Aufsicht</b></p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.</p>
<p><b>Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b></p>	<p><b>Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster</p>	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i><sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands und von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden</i></p> <p><i><sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</i></p>	<p>Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Vorstandsvorstands steht insbesondere der <b>Rekurs</b> gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der <b>Rekurs in Stimmrechtssachen</b> (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.</p> <p>Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.</p> <p>In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen.</p> <p>Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die <b>Neubeurteilung</b> gibt es nur bei <b>Aufgabendelegation</b>.</p> <p>Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des <b>verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens</b> wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiben.
<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>G. Austritt und Auflösung</b>	
<p><b>Art. 49 Austritt</b></p> <p><sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Der Austrittszeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der GVG übereinstimmen.</p> <p><sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p><sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p><sup>4</sup>Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.</p> <p><sup>5</sup>Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen über Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen. Sie scheiden spätestens auf den</p>	<p><b>Art. 46 Austritt</b></p> <p><sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p><sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p><sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.</p> <p>Abs. 2 und 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Eine austretende Gemeinde soll wie bis anhin keinen Anspruch auf Entschädigungen haben. Ausserdem soll sie nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt.</p> <p>Abs. 4: Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen Rechtsform beteiligen zu wollen. Für sie sollen die gleichen Bedingungen gelten wie bei einem Austritt. Es wurde die Lösung der GVG übernommen.</p> <p>Abs. 5: Diese Bestimmung ist noch in Überprüfung beim Gemeindeamt. Sie ist sinnvoll, weil damit verhindert wird, dass Gemeinden, die schon gekündigt haben und darum am Fortbestand des Zweckverbands kein Interesse haben können, weder die Auflösung noch die Rechtsformumwandlung verhindern können.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.</i></p>		
<p><b>Art. 50 Auflösung</b></p> <p><i><sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren getragen haben.</i></p>	<p><b>Art. 47 Auflösung</b></p> <p><sup>1</sup>Die GOG kann durch einstimmigen Beschluss aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenverteilers 2.</p> <p><sup>3</sup>Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.</p>	<p>Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung.</p> <p>Die Statuten können bestimmen, dass die <b>Auflösung</b> des Zweckverbands ein <b>qualifiziertes Mehr</b> erfordert, indem z.B. zwei Drittel oder drei Viertel der Verbandsgemeinden zustimmen müssen. Ebenso wäre es möglich, für die Auflösung Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden weiterhin vorzusehen. Bei der GVG müssen die zum Auflösungsbeschluss zuständigen Gemeinden gleichzeitig über 85% der Optionsmengen verfügen.</p> <p>Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das <b>Verhältnis der Liquidationsanteile</b>, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten richten, dürfte regelmässig sachgerecht sein, zumal bei den meisten Zweckverbänden die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten von den Gemeinden getragen werden.</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>H. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 51 Einführung eigener Haushalt</b></p> <p><sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Einführung des eigenen Haushalts wird gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet.</p>		<p>Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Einführung des eigenen Haushalts muss spätestens auf den 1. Januar 2022 (vgl. § 173 GG) erfolgen. Die Statuten müssen klar regeln, ab wann der verbandseigene Haushalt eingeführt wird.</p>
<p><b>Art. 52 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 13. Dezember 2010 aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 48 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Die revidierten Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und die GVG auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Abs. 1: Auch wenn mit der vorliegenden Statutenrevision kein eigener Haushalt eingeführt wird, und deshalb das Inkrafttreten nicht zwingend auf Anfang eines Rechnungsjahrs gelegt werden muss, bietet sich das Inkrafttreten der neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 an.</p> <p>Abs. 2: Werden die neuen Statuten im Jahr 2021 beschlossen, ist die anschliessende <b>Genehmigung des Regierungsrats Gültigkeitsvoraussetzung</b> für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, müssten die</p>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte des Vorjahrs erfolgen.</p> <p>Massgebend ist das Datum der letzten Zustimmung der Stimmberechtigten 1 in einer Gemeinde.</p>
<p><b><i>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]</i></b></p> <p>Der Präsident:</p> <p><u>[UNTERSCHRIFT]</u></p> <p>Jürgen Besmer</p> <p>Der Sekretär:</p> <p><u>[UNTERSCHRIFT]</u></p> <p>Roger Letter</p> <p><b><i>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich</i></b></p> <p><i>RRB Nr. ... vom ...</i></p>		<p>Ab dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.</p> <p>Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterschreiben.</p>